

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Wilhelminenhof GmbH & Co. KG, Dornum)
GAA Emden vom 04.05.2020 – D22.074.05/99.2/EMD19-053-01**

Die Biogas Wilhelminenhof GmbH & Co. KG, Störtebekerstraße 118 in 26553 Dornum hat mit Schreiben vom 28.06.2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihrer Biogasanlage am Standort 26553 Dornum, Störtebekerstraße 118, Gemarkung Dornumergrade, Flur 5, Flurstücke 112 und 113 beantragt.

Gegenstand der Anlagenänderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers einschließlich Entnahmeplatte und Umplanung der Havarieeinrichtungen. Der Gärrestlagerbehälter hat einen Durchmesser von 26,0 m bei einer Höhe von 6,0 m. Das Nutzvolumen beträgt 2.920 m³. Der Behälter wird in Ortbetonbauweise ebenerdig gebaut. Ein Leckerkennungssystem ist unter der Behältersohle vorgesehen sowie ein Emissionsschutzdach als obere Behälterabdeckung. Die Entnahmeplatte hat die folgenden Abmessungen: Länge = 6,0 m, Breite = 4,0 m.

Eine Änderung der Inputstoffe, der Inputstoffmengen sowie eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge der Biogasanlage ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Kennzeichen: NLP NDS 00001); in einer Entfernung von ca. 800 m nördlich des Vorhabens.
- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU-Kennzahl: 2306-301); in einer Entfernung von ca. 800 m nördlich des Vorhabens.
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (EU-Kennzahl: DE2309-431); das Vorhaben ist im Vogelschutzgebiet gelegen.
- Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (Kennzeichen: LSG AUR 00029); das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet gelegen.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Anlagengeräusche und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelungen und die Errichtung der baulichen Anlagen können durch Maßnahmen kompensiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.